

5

Dezember 2014

Liebe Leserinnen und Leser,

für die Beantragung der **Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG** (sog. Spitzenausgleich) muss das entlastungsberechtigte Unternehmen seit dem Antragsjahr 2013 u.a. nachweisen, dass es im Antragsjahr oder früher mit der Einführung eines Energiemanagementsystems (EMS) nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems (im Folgenden: UMS) nach der VO 1221/2009/EG (EMAS-Registrierung) oder bei KMU mit einem alternativen (vereinfachten) EMS begonnen hat. Die Einzelheiten des Nachweises richten sich nach der **Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung** (SpaEfV).

Trotz des Erlasses der SpaEfV blieben etliche Punkte offen oder waren umstritten wie zum Beispiel die Frage, wann die Unterlagen beim Zertifizierer vorgelegt werden müssen oder was „Zertifizierung des gesamten Unternehmens“ genau bedeutet. Das federführende Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) versuchte diese Fragen zwar mit Rundschreiben vom 27.09.2013 und 31.03.2014 zu klären (siehe WTS Infoletter Energiesteuern, Energierecht & Energiemanagementsysteme 3/2014), allerdings war dies insoweit unbefriedigend, als BMWi-Schreiben keine Rechtsqualität zukommt. Daher wurde der Verordnungsgeber noch einmal tätig und regelte nun auf Verordnungsebene rechtsverbindlich viele der bisher nur durch BMWi-Schreiben angesprochenen Punkte.

Mit Wirkung zum 06.11.2014 ist die Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in Kraft getreten. Die BMWi-Schreiben können somit ab diesem Zeitpunkt insoweit als gegenstandslos angesehen werden, als die dort angesprochenen Punkte in die novellierte SpaEfV aufgenommen wurden. Anderes mag für die Fälle gelten, in denen die neuen SpaEfV-Regelungen noch konkretisierungsbedürftig sind.

Mit einem Newsletter-Special wollen wir Sie über die wichtigsten Änderungen informieren sowie noch einmal die Voraussetzungen für den Spitzenausgleich 2014 skizzieren. Einige der Neuregelungen sind leider unstimmig. WTS wird mit den zuständigen Beamten in der Diskussion bleiben und auf praktikablere Regelungen drängen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karen Möhlenkamp
Rechtsanwältin

ppa. Dr. Christoph Palme
Senior Manager

5

Dezember 2014

Inhalt

A. Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung	3
A.1 Begrenzung des Energiemanagements auf energierelevante Standorte und Unternehmensteile	3
A.2 Zulassung von Mischsystemen im Regelverfahren	4
A.3 Relevante Zeitpunkte für die Ausstellung des Nachweises	5
A.4 Vereinfachte Energieverbrauchserfassung für Umweltmanagementsysteme und alternative Systeme für KMU nach Anlage 2	5
A.5 Beauftragung eines Zertifizierers statt Selbstverpflichtung	6
A.6 Neue Begriffsdefinitionen	6
A.7 Zusätzliche Verfahrensvereinfachungen in der Einführungsphase	6
A.8 Datengrundlage und Nachweiszeiträume	6
A.9 Abruf der Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung vom 31.10.2014	7
A.10 Abruf der Begründung zur Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung vom 14.11.2014	7
A.11 Abruf des Schreibens des BMWi vom 20.10.2014	7
B. Voraussetzungen des Spitzenausgleichs 2014	7
B.1 Horizontaler Ansatz der Systemeinführung	7
B.2 Vertikaler Ansatz der Systemeinführung	8
B.3 Vereinfachungsregel für KMU	9
C. Vordruck 1449 für das Antragsjahr 2014	9
D. Herausgeber	11

5

Dezember 2014

A. Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleichs- Effizienzsystemverordnung

Die neugefasste SpaEfV gilt für alle am 06.11.2014 noch nicht abgeschlossenen Antragsverfahren zur Steuerentlastung nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen vorgestellt. Die vollständige Änderungsverordnung ist unter Punkt A.9 abrufbar, die zugehörige Begründung unter Punkt A.10.

A.1 Begrenzung des Energiemanagements auf energierelevante Standorte und Unternehmensteile

Wie in unserem WTS Infoletter Energiesteuern, Energierecht & Energiemanagementsysteme 3/2014 berichtet, mussten für die Beantragung des Spitzenausgleichs bisher lediglich energierelevante Standorte, d.h. Standorte, deren Anteil am Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens 5 % übersteigt, im Rahmen der einzuführenden Managementsysteme berücksichtigt werden, sofern gewährleistet war, dass ab dem Regelverfahren mindestens 95 % des Gesamtenergieverbrauchs von dem jeweiligen System zur Verbesserung der Energieeffizienz abgedeckt ist (Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) an die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH vom 31.03.2014). Diese Vereinfachung galt nach dem erwähnten BMWi-Schreiben bisher sowohl für große Unternehmen als auch für kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 05.05.2003 (sog. KMU).

Nach der neugefassten SpaEfV ist eine generelle Begrenzung des Energiemanagements auf energierelevante Standorte und Unternehmensteile nur für die alternativen Systeme für KMU vorgesehen. Danach ist es möglich, dass einzelne Standorte oder Unternehmensteile ausgenommen werden, wenn sich die Nachweisführung auf mindestens 90 % des Gesamtenergieverbrauchs bezieht. Voraussetzung ist aber, dass zunächst der Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens, d.h. inklusive aller Standorte, ermittelt wurde (§ 4 Abs. 3 Satz 3 SpaEfV). Diese Regelung gilt gem. § 4 Abs. 3 Satz 4 SpaEfV generell für das Regelverfahren. Für die Einführungsphase sieht § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) bb) SpaEfV die Erleichterung lediglich für das Antragsjahr 2014 vor. Dies hängt damit zusammen, dass für das Antragsjahr 2013 lediglich die Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs als Energiemanagementmaßnahme erforderlich ist, die ja auch im Regelverfahren das Gesamtunternehmen umfassen muss.

Entsprechende Regelungen für große Unternehmen, die mit den Systemen DIN EN ISO 50001 oder EMAS arbeiten, fehlen. Lediglich für den Spezialfall dass ein Unternehmen über mehrere Testate verfügt (Mischsysteme), lässt § 4 Abs. 4 Satz 2 SpaEfV zu, dass 5 % des Gesamtenergieverbrauchs außer Betracht bleiben können. Der Verordnungsgeber betont in diesem Zusammenhang, dass das höherwertige System des EMS bereits systemimmanent nach der DIN ISO 50001 in Verbindung mit den allgemeinen Zertifizierungsregeln eine Konzentration auf die wesentlichen

5

Dezember 2014

Energieverbräuche bei der energetischen Bewertung erlaube, so dass die Regelung lediglich gewisse Verfahrensvereinfachungen für KMU ermögliche, welche bereits beim Betrieb von EMS und UMS bestünden. Große Unternehmen könnten den Anwendungsbereich des EMS selbst festlegen und sich somit auch auf die Ermittlung der Bereiche mit einem wesentlichen Energieeinsatz beschränken. Klarstellend weiß der Verordnungsgeber darauf hin, dass das neu eingefügte Wesentlichkeitskriterium für alternative Systeme für KMU keinen Einfluss auf die entsprechenden systemimmanenten Anforderungen und Spielräume im Rahmen von EMS und UMS habe.

Die neuen Regelungen sind inkonsistent und unnötig kompliziert. Statt die 95 %-Regelung des BMWi-Schreibens vom 31.03.2014 durchgängig für alle Unternehmen und alle Konstellationen (Regelverfahren + vertikale Einführung) festzuschreiben, wird ein Regelungsmonstrum geschaffen, welches vom nicht täglich damit befassten Rechtsanwender nicht mehr verstanden werden kann. Warum jetzt für KMU eine Schwelle von 90 % festgelegt wurde und für große Unternehmen abgesehen vom Fall der Verwendung von Mischsystemen überhaupt keine Schwelle, erschließt sich nicht. Die Prämisse des Verordnungsgebers, wonach bei großen Systemen eine Begrenzung auf energierelevante Standorte und Unternehmensteile bereits systemimmanent möglich sei, widerspricht unserer Beratungserfahrung: Immer wieder bestehen Zertifizierer formalistisch auf einer 100 %-Zertifizierung und stellen bspw. das Formblatt 1449 nicht aus, wenn der Anteil des nicht vom EMS abgedeckten Energieverbrauchs am Gesamtenergieverbrauch nur 0,4 % beträgt. Selbst wenn die Zertifizierer auf Basis der neuen SpaEfV in Zukunft kulanter wären, schafft die neue SpaEfV das Gegen teil von Rechtssicherheit. Denn wann genau kann man davon ausgehen, dass alle energierelevanten Unternehmensteile und Standorte erfasst sind? Bei 98%, 95% oder 90 %? Rechtsstreitigkeiten mit dem HZA, etwa nach Betriebsprüfungen, sind hier vorprogrammiert.

A.2 Zulassung von Mischsystemen im Regelverfahren

Mischsysteme liegen vor, sofern Unternehmen in unterschiedlichen Unternehmensteilen oder an unterschiedlichen Standorten verschiedene Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben. Hierunter fallen auch die Fälle, in denen Unternehmen mehrere gleichartige Systeme betreiben, d.h. über mehrere Einzelzertifikate nach DIN EN ISO 50001 oder eine EMAS-Sammelregistrierung für unterschiedliche Standorte verfügen. Um klarzustellen, dass solche Mischsysteme zulässig sind, erlaubt der neue § 4 Abs. 4 SpaEfV solche Mischsysteme ausdrücklich. Für große Unternehmen, welche nicht unter die generelle 90 %-Relevanz-Schwelle für KMU fallen, bietet sich an, in Zukunft Mischsysteme –also etwa mehrere Testate nach DIN EN ISO 50001– zu verwenden, denn hier herrscht durch Einführung der 5 % Relevanzschwelle Rechtsklarheit in Bezug auf die Frage, wann alle energierelevanten Standorte und Unternehmensteile abgedeckt sind (siehe oben A.1). Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass zunächst der Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens, d.h. inklusive aller Standorte, erfasst wird. Unverständlich an dieser Regelung ist jedoch, warum Mischsysteme nur im Regelverfahren zulässig sein sollen, denn eine entsprechende Zulassung für das Einführungsverfahren fehlt in § 5 SpaEfV. Es stellt sich daher die Frage, wie ein Mischsystem im Regelverfahren betrieben werden kann, wenn man es nicht einführen darf.

5

Dezember 2014

A.3 Relevante Zeitpunkte für die Ausstellung des Nachweises

Neu geregelt wurden auch einzuhaltende Fristen. So müssen nach § 5 Abs. 4 SpaEfV die tatsächlichen Voraussetzungen in den Unternehmen für die Ausstellung des amtlichen Vordrucks 1449 im Antragsjahr 2014 spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2014 erfüllt sein. Der Nachweisführung zugrunde gelegte Testate müssen spätestens vor Ablauf des jeweiligen Antragsjahres ausgestellt worden sein. Unterlagen müssen dem Zertifizierer ebenfalls bis zum Ende des Antragsjahres vorgelegt werden. Etwaige Vor-Ort-Prüfungen müssen bis zum Ablauf des Antragsjahres durchgeführt worden sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die für die Ausstellung des amtlichen Vordrucks 1449 zuständige Stelle, d.h. in der Regel der Zertifizierer, auch noch nach Ablauf des Antragsjahres eine weitere rein dokumentenbasierte Prüfung durchführen und den Vordruck nach Ablauf des Antragsjahres ausfüllen. Für das Regelverfahren ab dem Antragsjahr 2015 gelten nach § 4 Abs. 5 SpaEfV die gleichen Anforderungen.

Einer Klärung zugeführt wurde auch die für das Antragsjahr 2013 strittige Frage, ob dem Zertifizierer im Rahmen der vertikalen Einführung Unterlagen auch noch nach dem 31.12.2013 vorgelegt werden dürfen. Mit Schreiben vom 20.10.2014 hatte das BMWi klargestellt, dass Unternehmen, die alle notwendigen Anforderungen im Antragsjahr 2013 erfüllt haben, die zur Nachweisführung erforderlichen Unterlagen auch noch nach Ablauf des Antragsjahrs 2013 dem Zertifizierer vorlegen können. In diesem Fall solle der Zertifizierer aber das Feld zu Ziffer 3.4 des amtlichen Formulars 1449 nicht ankreuzen, d.h. nicht bestätigen, dass sämtliche erforderlichen Unterlagen und Erklärungen bis zum 31.12.2013 vollständig vorgelegt wurden. Das Unternehmen solle stattdessen mit dem Antrag auf Steuerentlastung eine eidestattliche Versicherung vorlegen, in der es bestätigt, dass es alle geforderten Energiemanagementmaßnahmen spätestens bis zum 31.12.2013 getroffen hat. Dieses Vorgehen wurde modifiziert in die neue SpaEfV übernommen, denn § 5 Abs. 4 Satz 3 SpaEfV enthält nur für das Antragsjahr 2014 eine Vorlagepflicht beim Zertifizierer bis zum Ende des Jahres. Unterlagen für das Antragsjahr 2013 können dem Zertifizierer damit nach dem 31.12.2013 vorgelegt werden. Die Vorlage einer eidestattlichen Versicherung durch den Antragsteller ist von der Verordnung nicht vorgesehen.

A.4 Vereinfachte Energieverbrauchserfassung für Umweltmanagementsysteme und alternative Systeme für KMU nach Anlage 2

Da sich die bisherigen Anforderungen an die Messkonzepte bei der Einführung von UMS und alternativen Systemen nach Anlage 2 als teilweise nicht praxistauglich erwiesen haben, werden den Unternehmen durch den neu gefassten § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 b) bb) bbb) SpaEfV sowie durch Änderungen in Anlage 2 Erleichterungen zugestanden. Danach kann der Energieverbrauchs der gängigen Geräte nunmehr über nachvollziehbare Hochrechnungen auf der Basis von Betriebs- und Lastkenndaten ermittelt werden, sofern eine kontinuierliche oder zeitweise Messung nicht möglich ist oder sehr aufwendig wäre. Weiterhin werden Schätzungen des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden insbesondere bei Beleuchtungsanlagen und Bürogeräten zugelassen. Bei Schätzungen des Energieverbrauchs

5

Dezember 2014

von Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung ist zudem keine Temperaturbereinigung mehr vorzunehmen, weil dies bei der Mehrheit der Anlagen weder zweckmäßig noch technisch umsetzbar sei.

A.5 Beauftragung eines Zertifizierers statt Selbstverpflichtung

Bisher musste im Rahmen der vertikalen Einführung zwingend eine Verpflichtungserklärung der Geschäftsführung zur Einführung eines EMS, UMS oder alternativen Systems erfolgen. Diese Regelung wurde durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 a) aa) SpaEfV modifiziert. Jetzt ist es statt der Selbstverpflichtungserklärung auch möglich, dass die Geschäftsführung erklärt, einen Zertifizierer nach § 55 Abs. 8 EnergieStG oder § 10 Abs. 7 StromStG zu beauftragen. Da die Einführungsphase zum 31.12.2014 beendet ist, dürfte dieses Wahlrecht in Zukunft nur bei Neugründungen eine Rolle spielen, denn nach § 5 Abs. 3 SpaEfV können neu gegründete Unternehmen die Erleichterungen der Einführungsphase auch noch nach 2014 in Anspruch nehmen.

A.6 Neue Begriffsdefinitionen

Eine Reihe von Begriffen wird im neu gefassten § 2 SpaEfV definiert, um eine kohärente Anwendung der SpaEfV zu gewährleisten. Näher definiert werden jetzt z.B. die Begriffe „Energieverbrauch“ und „Gesamtenergieverbrauch“. Letzterer ist nach § 2 Nr. 7 SpaEfV die gesamte Menge der Energie und der Energieträger, die in dem Unternehmen eingesetzt worden sind, auf das sich die Nachweisführung in einem bestimmten Zeitraum bezieht. Der Begriff „Energieträger“ wird nicht näher definiert, was ein weiteres Redaktionsversehen zu sein scheint. Hier bietet sich daher an, auf die Definition von Nr. 1 des BMWi-Schreibens vom 31.03.2014 zurückzugreifen, wonach unter dem Begriff „Energieträger“ Elektrizität, Brennstoffe, Dampf, Wärme, Druckluft oder vergleichbare Medien zu verstehen sind. Eine hilfreiche sprachliche Präzisierung bietet hingegen die Abgrenzung der Begriffe „Testat“ und „Nachweis“ in § 2 Nr. 9 und 10 SpaEfV. Unter „Nachweis“ fällt das Formblatt 1449, während unter „Testat“ die Bescheinigungen wie ein Zertifikat nach DIN EN ISO 50001 fallen, welche Grundlage für die Ausstellung des Formblatts 1449 sind.

A.7 Zusätzliche Verfahrensvereinfachungen in der Einführungsphase

In § 5 Absatz 1 SpaEfV wird am Ende klargestellt, dass die DAkkS und DAU auch für die Einführungsphase Verfahrenserleichterungen wie stichprobenartige Prüfungen oder Matrixzertifizierungen zulassen können. Diese Änderung ist für Unternehmen mit mehreren Standorten von erheblicher Bedeutung in der Praxis. Damit wird ein Gleichlauf zur Nachweisführung im Regelverfahren hergestellt, in dem auch bisher schon solche Vereinfachungen möglich waren.

A.8 Datengrundlage und Nachweiszeiträume

Der neue § 5 Abs. 7 SpaEfV enthält klarstellende Regelungen dazu, welche Daten und Betrachtungszeiträume dem EMS zugrunde zu legen sind. So müssen sich die bei der vertikalen Einführung verwendeten Daten auf einen vollständigen Zwölf-Monats-Zeitraum beziehen, der frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres beginnt und spätestens mit Ablauf des Antragsjahres endet. Im Rahmen der Ein-

5

Dezember 2014

führungsphase dürfen sich die Daten für die Antragsjahre 2013 und 2014 um maximal sechs Monate überschneiden. Ab dem Regelverfahren sind jeweils gleiche Zwölfmonatszeiträume zugrunde zu legen, die sich nicht mehr überschneiden dürfen. In Ausnahmefällen, etwa bei Umstrukturierungen oder Änderungen des Geschäftsjahres kann davon abgewichen werden, sofern es zu einer Überschneidung von maximal drei Monaten kommt.

- A.9 Abruf der Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung vom 31.10.2014
 - A.10 Abruf der Begründung zur Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung vom 14.11.2014
 - A.11 Abruf des Schreibens des BMWi vom 20.10.2014
- B. Voraussetzungen des Spitzenausgleichs 2014

Für die Beantragung der Steuerentlastung für das Antragsjahr 2014 sind dem Zertifizierer sämtliche benötigten Unterlagen und der Vordruck 1449 spätestens bis zum 31.12.2014 vorzulegen. Auch etwaige Vor-Ort-Prüfungen müssen zwingend bis zum Ablauf des Antragsjahres durchgeführt worden sein. Bitte kümmern Sie sich zeitnah, um entsprechende Terminabsprachen mit Ihrem Zertifizierer. Der Zertifizierer kann das Formblatt für das Kalenderjahr 2014 anschließend auch in 2015 ausfüllen.

Bei der **Implementierung eines Energiemanagementsystems** ist streng darauf zu achten, dass alle regulatorischen Vorgaben eingehalten werden, um sicherzustellen, dass die Zertifizierung auch tatsächlich zur Erlangung des „Spitzenausgleichs“ führt. Fallstricke ergeben sich insbesondere bei der Bestimmung der anwendbaren Vereinfachungsregelungen, der Auswahl eines zulässigen Zertifizierers, der Beachtung der zwingend einzuhaltenden Antragsfristen sowie dem Ausfüllen der amtlich vorgeschriebenen Formblätter. Analog zum Jahr 2013 kann auch im Jahr 2014 eine horizontale und vertikale Einführung erfolgen.

B.1 Horizontaler Ansatz der Systemeinführung

Für die horizontale Einführung müssen bereits fertige Testate (EMS, UMS oder alternatives System) vorliegen, die jedoch noch nicht das gesamte Unternehmen abdecken müssen. Allerdings müssen **mindestens 60 % des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens** abgedeckt sein.

Vorzulegen sind entweder Testate nach DIN EN ISO 50001, die nicht vor dem 01.01.2013 ausgestellt wurden. Bei älteren Testaten ist zusätzlich ein Bericht zum Überwachungsaudit vorzulegen, welches nicht vor dem 01.01.2013 ausgestellt wurde. Bei UMS kann ein nicht vor dem 01.01.2013 ausgestellter gültiger Eintragungs-

5

Dezember 2014

oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle vorgelegt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung auf Grundlage einer validierten nicht vor dem 01.01.2013 ausgestellten Umwelterklärung möglich.

Bestehende Zertifikate nach DIN EN ISO 16001 sind ab dem Antragsjahr 2014 dagegen nicht mehr zugelassen.

B.2 Vertikaler Ansatz der Systemeinführung

Der vertikale Ansatz der Systemeinführung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SpaEfV ermöglicht, dass die Steuerentlastungen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne abgeschlossene Zertifizierung beantragt werden können. **Zu beachten ist, dass die vertikale Einführung jedoch im Grundsatz das gesamte Unternehmen mit allen Standorten umfassen muss. Zu den Ausnahmen hiervon siehe oben A.1 und A.2.**

Die Anforderungen des vertikalen Ansatzes umfassen unter anderem eine schriftliche oder elektronische Erklärung der Geschäftsführung, in der sich das Unternehmen verpflichtet, ein EMS oder UMS einzuführen, und zugleich einen internen oder externen Energiebeauftragten namentlich benennt, der die Koordination der Systemeinführung zu verantworten hat und dementsprechende Befugnisse erhält. Die Beauftragung eines Zertifizierers oder Umweltgutachters zur Einführung eines entsprechenden Managementsystems steht neuerdings der Selbstverpflichtung des Unternehmens gleich (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 lit. aa) SpaEfV n.F.).

Neben dieser Erklärung sind aber bereits konkrete EMS-Aktivitäten erforderlich. Für das EMS nach DIN EN 50001 wurde im Antragsjahr 2013 nur eine Analyse des Energieeinsatzes und -verbrauchs benötigt. Im Antragsjahr 2014 muss hingegen **zusätzlich eine detailliertere Bewertung des Energieverbrauchs** nachgewiesen werden. Diese umfasst im Einzelnen folgende Punkte:

- Ermittlung der Anlagen/Standorte, Einrichtungen, Systeme, Prozesse und des für die Organisation oder in deren Namen tätigen Personals, die (das) wesentlichen Einfluss auf Energieeinsatz und Energieverbrauch haben (hat)
- Ermittlung anderer relevanter Variablen, welche den wesentlichen Energieeinsatz beeinflussen
- Bestimmung der derzeitigen energiebezogenen Leistung von Anlagen / Standorten, Einrichtungen, Systemen und Prozessen bezüglich der ermittelten wesentlichen Energieeinsatzbereiche
- Abschätzung des künftigen Energieeinsatzes und des künftigen Energieverbrauchs

Bei der Einführung eines **Umweltmanagementsystems (EMAS)** ist zusätzlich zu den Anforderungen des Antragsjahres 2013 Folgendes nachzuweisen,

- Energieverbrauchsanalyse in Form einer Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher

5

Dezember 2014

- Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen
- Ermittlung des Verbrauchs für gängige Geräte (z.B. Geräte zur Drucklufterzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Anlagen zur Wärme und Kälteerzeugung sowie Geräte zur Beleuchtung und Bürogeräte) durch kontinuierliche Messung oder Schätzung mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (z.B. Stromzange, Wärmezähler) und nachvollziehbarer Hochrechnungen über Betriebs- und Lastkenndaten
- Dokumentation des Energieverbrauchs mit Hilfe einer Tabelle

B.3 Vereinfachungsregel für KMU

Die SpaEfV sieht für KMU ein vereinfachtes Nachweisverfahren vor. Zur KMU-Definition verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Infoletter 3/2013.

Für KMU ist es im Rahmen der horizontalen Einführung eines Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz ausreichend, wenn die Anforderungen eines Energieauditsberichts DIN EN 1627-1 nach Anlage 1 SpaEfV oder die Anforderungen der Anlage 2 SpaEfV eingehalten werden. Beide Anforderungen dürfen nicht vor dem 01.01.2013 erfüllt sein.

Bei der vertikalen Einführung ist ebenfalls ein Beschluss der Geschäftsführung oder die Beauftragung eines Zertifizierers erforderlich (siehe oben B.2). Analog zum Antragsjahr 2013 ist auch für das Antragsjahr 2014 eine das **gesamte Unternehmen mit allen Standorten umfassende Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger** erforderlich. Zusätzlich wird ab dem Antragsjahr 2013 noch eine **Erfassung und Analyse der energieverbrauchenden Anlagen und Geräte** von den KMUs verlangt, wobei **mindestens 90 %** des ermittelten Gesamtenergieverbrauchs den im alternativen System dokumentierten Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten **zugeordnet** werden muss. Die Einzelheiten hierzu sind in Anlage 2 Nr. 1 und Nr. 2 zur SpaEfV geregelt.

C. Vordruck 1449 für das Antragsjahr 2014

Der Beginn der Einführung aller beschriebenen Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz muss durch den Vordruck 1449 gegenüber dem Hauptzollamt nachgewiesen werden. Der Vordruck 1449 ist durch den Zertifizierer bzw. Umweltgutachter auszufüllen. Hierzu sind dem Zertifizierer/Umweltgutachter sämtliche benötigten Unterlagen bereits in 2014 vorzulegen. Auch etwaige Vor-Ort-Prüfungen müssen zwingend bis Ende 2014 durchgeführt worden sein. Bitte kümmern Sie sich zeitnah, um entsprechende Terminabsprachen mit Ihrem Zertifizierer oder Umweltgutachter. Diese können das Formblatt für das Antragsjahr 2014 anschließend auch in 2015 ausfüllen. Dagegen sind die ausgestellten Zertifizierungsurkunden selbst nicht beim Hauptzollamt einzureichen.

Für das Antragsjahr 2014 ist zwingend der auf der Internetseite www.zoll.de veröffentlichte **Vordruck 1449 für das Antragsjahr 2014** zu verwenden. Es ist damit zu

5

Dezember 2014

rechnen, dass Entlastungsanträge für das Antragsjahr 2014 von den zuständigen Hauptzollämtern abgelehnt werden, sofern die Bestätigung des EMS auf einem Vordruck für das Kalenderjahr 2013 erfolgt: Mit dem Vordruck 2013 werden nicht alle für das Antragsjahr 2014 erforderlichen Informationen abgefragt.

Das ausgefüllte Formblatt 1449 ist zusammen mit dem Antrag auf Steuerentlastung in Sonderfällen (Vordruck 1450) beim örtlich zuständigen Hauptzollamt einzureichen.

Der Vordruck 1449 ist jeweils für die **kleinste rechtliche Einheit** auszustellen, für die Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und / oder § 55 EnergieStG beantragt werden. Insbesondere sind Bestätigungen auf Konzernebene, die mehrere Gesellschaften umfassen, für die Beantragung des Spitzenausgleichs unzureichend.

Bei **Zertifizierern aus dem EU-Ausland** ist zusätzlich eine Kopie der Akkreditierungsurkunde beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen. Bestätigungen von Zertifizierern, die nicht in einem EU-Staat, sondern bspw. in der Schweiz, akkreditiert sind, werden aufgrund fehlender Kooperationsvereinbarungen nicht von den Hauptzollämtern anerkannt. Deshalb ist unbedingt sicherzustellen, dass die beauftragten Zertifizierer in einem EU-Mitgliedstaat akkreditiert sind.

Die Prüfung des EMS durch die Zertifizierer erfolgt jeweils für das Kalenderjahr, für das eine Steuerentlastung beantragt wird. Für die Beantragung der Steuerentlastung ist es grundsätzlich unschädlich, sofern im dem Antragsjahr vorhergehenden Kalenderjahr kein EMS bestanden hat oder im dem Antragsjahr nachfolgenden Kalenderjahr kein EMS mehr bestehen wird.

5

Dezember 2014

D. Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

RA Dr. Karen Möhlenkamp

Peter-Müller-Straße 18

40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-817 • F +49 (0) 211 200 50-953

karen.moehlenkamp@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Lothringer Straße 56 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 34 89 36-0 • F: +49 (0) 221 34 89 36-250

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.